

Verkündungsorgan für den Kreis Viersen sowie die Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen, Willich und die Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten, Schwalmtal

74. Jahrgang

Viersen, 15. März 2018

Nummer

09

Inhaltsverzeichnis	
Kreis Viersen: Öffentliche Zustellung.....	225
Öffentliche Zustellungen.....	226
Öffentliche Zustellungen.....	227
Öffentliche Zustellung.....	258
1. Fischerprüfung 2018.....	227
Einladung Kreistag 22.03.2018	259
Brüggen: Öffentlich-rechtl. Vereinbarung zw. Kreis Viersen u. d. Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten u. Schwalmtal sowie den Städten Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen u. Willich zur Durchführung d. geförderten Breitbandausbaus	228
Gestaltungssatzung, 1. Änderung und Ergänzung Bebauungsplan Brü/9b „In der Haag/Burgwall“	228
Gestaltungssatzung, Bebauungsplan Brü/45 „Wohnpark südlich der Borner Straße“.....	231
Bebauungsplan Bra/12 b „Gewerbegebiet Holtweg“	234
Niederkrüchten: Widmung eines Teilstücks einer Straße.....	237
59. Änderung Flächennutzungsplan „Einzelhandel Hauptstraße“ ...	238
Bebauungsplan Elm-120 „Einzelhandel Hauptstraße“	240
Bebauungsplan Nie-121 „Gewerbering/Sohlweg“	242
Aufhebung Aufstellungsbeschluss zur 60. Änderung d. Flächen- nutzungsplanes u. zum Bebauungsplan Nie-122 „Lebensmittel- discounter Dam“	243
Bebauungsplan Nie-122 „Gewerbering/Mönchengladbacher Str.“ ..	245
Schwalmtal: Ordnungsbehördliche Verordnung: verkaufs- offener Sonntag Waldniel	247
Ordnungsbehördliche Verord.: verkaufsoffener Sonntag Amern.....	247
Tönisvorst: geplante Erdgasleitung ZEELINK	248
Haushalt 2018: Haushaltssatzung.....	249
Einladung Rat 08.03.2018	252
Viersen: Öffentliche Zustellung.....	252
Einladung Rat 20.03.2018	252
Willich: Bebauungsplan Nr. 25 X W - Wekeln (nörd. Bonnenring) ...	253
Bebauungsplan Nr. 28 II W - nördlich Breite Straße -	254
Ungültigkeitserklärung Dienstsiegel	256
Sonstige: JG Neersen: Auslegung Entwurf Haushaltsplan 2018	256
JG Neersen: Einladung 11.04.2018.....	257
JG Niederkrüchten: Haushaltssatzung 2018/2019.....	257
JG Niederkrüchten: Jahresrechnung 2016/2017.....	257
Sparkasse Krefeld: Kraftloserklärung	258

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 08.01.2018

- Aktenzeichen 03280300623/li

gegen:

Herrn
Akif Polat
Via Canaletto No. 13
I-41030 MODENA (BASTIGLIA)

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 22.02.2018

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 225

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr
vom 06.03.2018
- Aktenzeichen 03194101200/le
gegen:**

Herrn
Ronnie Paulus Maria Schreurs
Preußenring 101
47798 Krefeld

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 06.03.2018

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 226

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr
vom 07.03.2018
- Aktenzeichen 03280302553/ha
gegen:**

Herrn
Francesco Matheus Josephina Fioravanti
Marshallstraße 18
NL-6441 JX BRUNSSUM

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 07.03.2018

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 226

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr
vom 07.03.2018
- Aktenzeichen 03240700467/le
gegen:**

Frau
Madita Dampha
11 Northcote Road
GB-CR00 2HX CROYDON

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 07.03.2018

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 226

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr
vom 07.03.2018
- Aktenzeichen 03194091191/le
gegen:**

Herrn
Scott Sobie
26 Shannon Loop
CDN- FOOTHILS ABT1S5B3

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 07.03.2018

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 227

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Halter des Fahrzeuges, Roller, Macal/P MM50, FIN: endet auf 011205, wird aufgefordert sich umgehend zu melden.

Da der Halter unbekannt ist, wird der Bescheid im Wege der öffentlichen Zustellung (§ 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980-GV NW S. 510) und Nr. 19 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Landeszustellungsgesetzes (AVVzLZG) vom 04.12.1957 (SMBl. NW 2010) i. V. m. § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 (BGBl. I S. 379), in der jeweils zurzeit gültigen Fassung zugestellt.

Die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung wird im Amtsblatt des Kreises Viersen veröffentlicht und gilt zwei Wochen nach Erscheinen als zugestellt.

Der Eigentumsanspruch kann bei der Kreispolizeibehörde Viersen, in 41747 Viersen, Rathausmarkt 3, montags - donnerstags während der Zeit von 08:30 - 12:30 Uhr und von 14:00 - 15:30 Uhr, freitags von 08:30 - 12:30 Uhr geltend gemacht werden. Hierzu ist das Eigentum nachzuweisen.

Viersen, 27.02.2018

Der Landrat
als Kreispolizeibehörde
Viersen
Im Auftrag
gez.
Alberts

ZA 1 – 57.01.59 – 276/17 (B)

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 227

Bekanntmachung des Kreises Viersen

1. Fischerprüfung 2018

Vor dem Prüfungsausschuss der unteren Fischereibehörde des Kreises Viersen findet am **08.Mai 2018** im Forum des Kreises eine Fischerprüfung statt. Anträge auf Zulassung zu der Prüfung sollen spätestens bis zum **10.04.2018** bei der Kreisverwaltung – untere Fischereibehörde – in 41747 Viersen, Rathausmarkt 3, eingereicht werden.

Für die Prüfung wird eine Gebühr in Höhe von 50,00 € erhoben. Personen, für die nach dem BGB ein Betreuer bestellt ist und Personen, die das dreizehnte Lebensjahr nicht vollendet haben, dürfen zur Prüfung nicht zugelassen werden. Den Teilnehmern wird nach Anmeldung der **genaue** Prüfungstermin rechtzeitig mitgeteilt.

Viersen, den 05.03.2018

Kreis Viersen
Der Landrat
als untere Fischereibehörde
Im Auftrag
Küppers

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 227

Bekanntmachung der Burggemeinde Brüggen

Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und den Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten und Schwalmtal sowie den Städten Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen und Willich zur Durchführung des geförderten Breitbandausbaus im Kreis Viersen

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und den Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten und Schwalmtal sowie den Städten Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen und Willich zur Durchführung des geförderten Breitbandausbaus im Kreis Viersen vom 13. / 15. / 20. / 22.12.2017 gemäß § 24 Abs. 2 i. V. m. § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziff. 1 b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) am 13.02.2018 aufsichtsbehördlich genehmigt und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 9 vom 01.03.2018) öffentlich bekannt gemacht.

Auf diese Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG hingewiesen.

Brüggen, 08.03.2018

Der Bürgermeister
gez. Gellen

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 228

Bekanntmachung der Burggemeinde Brüggen

Satzung über örtliche Bauvorschriften gemäß § 86 BauO NRW für den Bereich der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Brü/9b „In der Haag/Burgwall“ vom 07.03.2018

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) in Verbindung mit § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV.NRW. S. 256/SGV.NRW. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1162) hat der Rat der Burggemeinde Brüggen in seiner Sitzung am 20.02.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst den Aufstellungsbereich der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Brü/9b „In der Haag/Burgwall“ in der Gemarkung Brüggen, Flur 55. Er ist in dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt durch Umrandung kenntlich gemacht.



Kartenausschnitt

§ 2 Örtliche Bauvorschriften textlicher Art

Es werden ausschließlich örtliche Bauvorschriften textlicher Art erlassen:

1 Dachform und Dachneigung

- 1.1 Es sind geneigte Dächer mit einer Dachneigung zwischen 20° und 60° vorgeschrieben.
- 1.2 Im Allgemeinen Wohngebiet WA 1 sind auch Flachdächer zulässig. Dabei darf der mit Flachdach ausgeführte Anteil 50 % der Gebäudegrundfläche nicht überschreiten. Garagen und Carports bleiben bei der Anrechnung unberücksichtigt.
- 1.3 Einzelne Gebäudeteile, die sich dem Hauptbaukörper unterordnen, sowie überdachte Terrassen und Wintergärten, die in Verbindung mit dem Hauptbaukörper errichtet werden, können auch mit Flachdach oder mit einer geringeren als der in Ziffer 1.1 vorgeschriebenen Dachneigung ausgeführt werden.
- 1.4 Garagen und damit verbundene Abstellräu-

me sowie Carports dürfen auch mit Flachdach oder mit einer geringeren als der in Ziffer 1.1 vorgeschriebenen Dachneigung ausgeführt werden. Carportreihen sind in einheitlicher Dachform und -neigung zu errichten.

- 1.5 Bei der Errichtung zulässiger Gartenlauben und Gewächshäuser sind Dachform und Dachneigung freigestellt.

2 Dachgaupen, Dacheinschnitte, Dachaufbauten und Nebendächer

- 2.1 Dachgaupen, Dacheinschnitte, Dachaufbauten und Nebendächer sind nur bei Gebäuden mit einer Dachneigung von mindestens 35° zulässig.
- 2.2 Die Länge von Dachgaupen und sonstigen Dachaufbauten sowie von Dacheinschnitten und Nebendächern darf auf jeder Dachseite in der Summe 50 % der Außenwandbreite nicht überschreiten. Bei besonderen gestalterischen Lösungen zur Einbindung von Dachgaupen in die Dachfläche (z.B. Schlepp- oder Fledermausgaupen) kann das festgesetzte Breitenmaß überschritten werden.

2.3 Dachgaupen dürfen nur in den unteren 2/3 der Dachfläche und mit einer lichten Fensterhöhe von maximal 1,5 m errichtet werden. Zwischen Gaupen-Vorderkante und Dachrinne muss mindestens ein Abstand von 0,5 m eingehalten werden.

3 Materialien

3.1 Werden Garagengrenzwände entlang einer öffentlichen Verkehrsfläche errichtet, so sind diese in Material und Farbton wie das Hauptgebäude auszuführen. Eine abweichende Ausführung ist zulässig, wenn zwischen Garagengrenzwand und öffentlicher Verkehrsfläche ein mindestens 1,0 m breiter Streifen verbleibt und dieser flächendeckend begrünt wird.

4 Einfriedigungen, Abschirmwände

4.1 Einfriedigungen baulicher Art im Vorgarten dürfen eine Höhe von 0,5 m, gemessen ab Oberkante angrenzender Verkehrsfläche nicht überschreiten. Die Fläche des Vorgartens wird bestimmt durch die Straßenbegrenzungslinie und die ihr zugewandte Baugrenze in der gesamten Breite des Grundstücks. Bei Eckgrundstücken bestimmt sich die Fläche des Vorgartens durch die Straßenbegrenzungslinie und die einer Straße zugewandte Baugrenze in der Gesamtbreite des Grundstücks.

4.2 Außerhalb der Vorgärten sind Einfriedigungen baulicher Art nur mit einem bis zu 1,5 m hohen Maschendraht- oder Stabgitterzaun zulässig, soweit es sich nicht um Abschirmwände gemäß Ziffer 4.4 handelt. Sichtschutz-Einflechtungen sind entlang öffentlicher Verkehrs- und Grünflächen nicht zulässig.

4.3 Bei Grundstücken, auf denen die Wohngärten der Straße zugewandt sind, ist im Wohngartenbereich die unter Ziffer 4.2 getroffene Regelung zulässig.

4.4 Wände zur Errichtung eines fremder Einsicht entzogenen Sitzplatzes im Wohngarten dürfen, auch wenn sie innerhalb überbaubarer Flächen errichtet werden, eine Höhe von 2,0 m über natürlicher Geländeoberkante, eine Seitenlänge von 5,0 m sowie eine Länge von insgesamt 10,0 m nicht überschreiten.

5 Standplätze für bewegliche Abfallbehälter

In den Vorgärten sind Standplätze für bewegliche Abfallbehälter nur zulässig, wenn diese mit Sträuchern, Hecken oder begrüntem Einfassungen zur öffentlichen Verkehrsfläche hin optisch abgeschirmt werden. Dies gilt auch außerhalb

von Vorgärten, wenn Standplätze für bewegliche Abfallbehälter so auf dem Grundstück angeordnet werden, dass sie von einer öffentlichen Verkehrsfläche aus eingesehen werden können.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes für den Kreis Viersen, in dem sie öffentlich bekannt gemacht wird, in Kraft.

§ 4 Außerkräfttreten von Rechtsvorschriften

Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung verliert die Satzung über örtliche Bauvorschriften für den Bereich des Bebauungsplanes Brü/9b „In der Haag/Burgwall“ vom 25. September 2002 für den Geltungsbereich dieser Satzung ihre Rechtswirksamkeit.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über örtliche Bauvorschriften gemäß § 86 BauO NRW für den Bereich der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Brü/9b „In der Haag/Burgwall“ vom 07.03.2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Burggemeinde Brüggen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brüggen, den 07.03.2018

gez.
Gellen
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 228

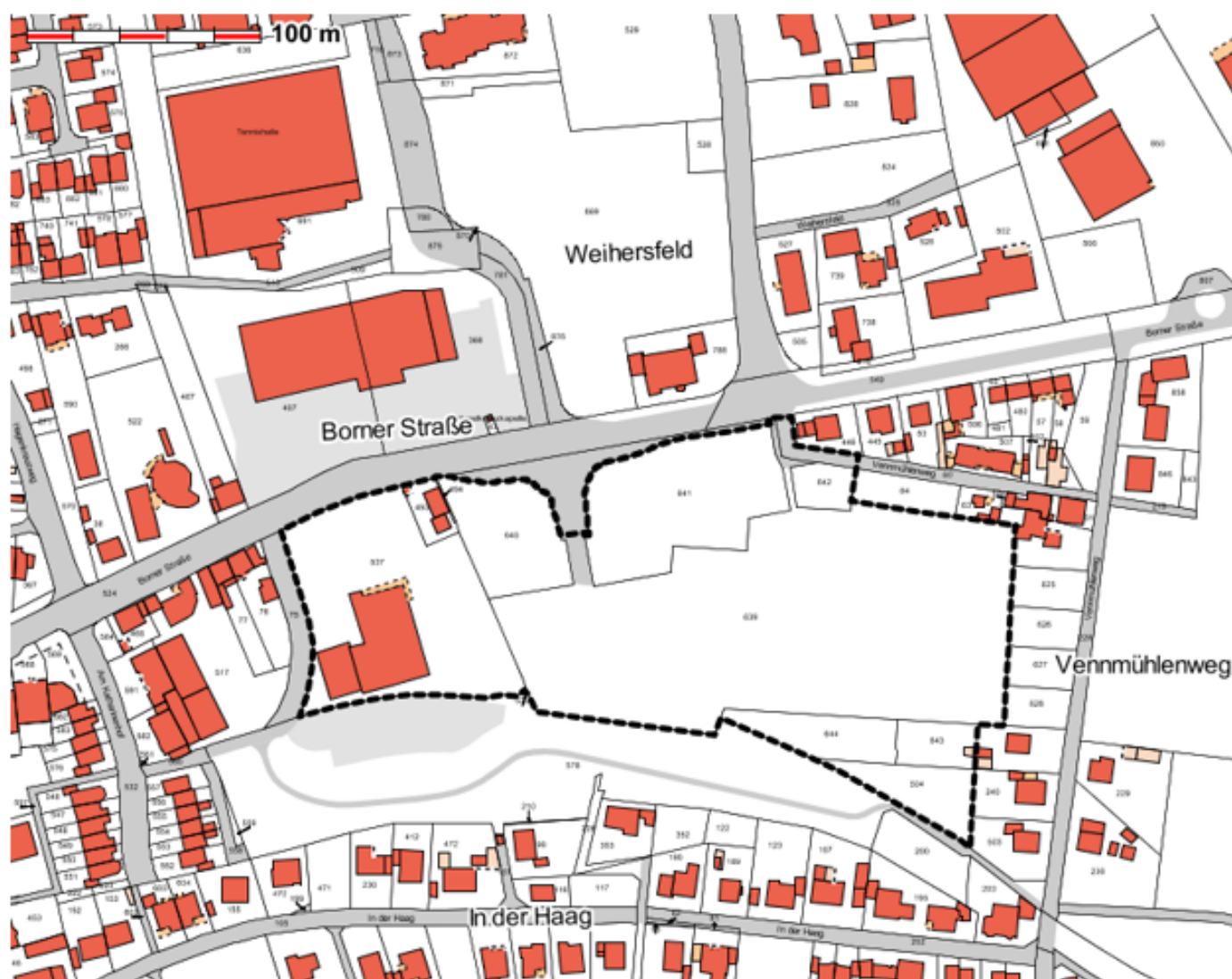
Bekanntmachung der Burggemeinde Brüggén

Satzung über örtliche Bauvorschriften gemäß § 86 BauO NRW für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Brü/45 „Wohnpark südlich der Borner Straße“ vom 07.03.2018

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) in Verbindung mit § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV.NRW. S. 256/SGV.NRW. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1162) hat der Rat der Burggemeinde Brüggén in seiner Sitzung am 20.02.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst einen Teilbereich des Bebauungsplanes Brü/45 „Wohnpark südlich der Borner Straße“ in der Gemarkung Brüggén, Flur 53. Er ist in dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt durch Umrandung kenntlich gemacht.



Kartenausschnitt

§ 2 Örtliche Bauvorschriften textlicher Art

1 Dachform und Dachneigung

- 1.1 In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1, 2, 3 und 5 sowie den Mischgebieten MI 1 und 3 sind Satteldächer mit einer Dachneigung zwischen 30° und 60° vorgeschrieben. Im Allgemeinen Wohngebiet WA 4 und im Mischgebiet 2 sind auch Flachdächer zulässig.
- 1.2 Im Allgemeinen Wohngebiet WA 1 sowie in den Mischgebieten MI 1 und 3 können bei der Errichtung von Treppenhäusern, Aufzügen sowie Laubengängen und Balkonen Ausnahmen von der in Ziffer 1.1 vorgeschriebenen Dachneigung für diese Gebäudeteile zugelassen werden.
- 1.3 Einzelne Gebäudeteile, die sich dem Hauptbaukörper unterordnen, sowie überdachte Terrassen und Wintergärten, die in Verbindung mit dem Hauptbaukörper errichtet werden, können auch mit Flachdach oder mit einer geringeren als der in Ziffer 1.1 vorgeschriebenen Dachneigung ausgeführt werden.
- 1.4 Doppelhäuser und Hausgruppen müssen mit einer einheitlichen Dachneigung sowie Trauf- und Firsthöhe ausgeführt werden. Wird kein Einvernehmen erreicht, ist eine Dachneigung von 45° vorgeschrieben. Bei Anbau an eine bestehende Doppelhaushälfte oder Hausgruppe sind Dachform und Dachneigung sowie Trauf- und Firsthöhe des vorhandenen Gebäudes zu übernehmen.
- 1.5 Garagen und damit verbundene Abstellräume sowie Carports dürfen auch mit Flachdach oder mit einer geringeren als der in Ziffer 1.1 vorgeschriebenen Dachneigung ausgeführt werden. Garagenreihen und Garagengruppen sind in einheitlicher Dachform und -neigung zu errichten; wird keine Einigung erzielt, sind sie in Flachdachbauweise zu errichten.
- 1.6 Bei der Errichtung zulässiger Gartenlauben und Gewächshäuser sind Dachform und Dachneigung freigestellt.
- 2. Dachgaupen, Dacheinschnitte, Dachaufbauten und Nebendächer**
- 2.1 Dachgaupen, Dacheinschnitte, Dachaufbauten und Nebendächer sind nur bei Gebäuden mit einer Dachneigung von mindestens 35° zulässig.
- 2.2 Im Allgemeinen Wohngebiet WA 1 sowie den Mischgebieten MI 1 und 3 sind oberhalb des dritten Vollgeschosses Dachgaupen, Dacheinschnitte, Dachaufbauten und Nebendächer nicht zulässig. Ausnahmen von dieser Regelung können für Treppenhäuser bzw. Aufzüge zugelassen werden.
- 2.3 In den Allgemeinen Wohngebieten WA 2 bis 5 und dem Mischgebiet MI 2 sind oberhalb des zweiten Vollgeschosses Dachgaupen, Dacheinschnitte, Dachaufbauten und Nebendächer nicht zulässig. Im Zuge der Detailplanung können bei Nebendächern Ausnahmen von dieser Regelung zugelassen werden.
- 2.4 Dachgaupen dürfen nur in den unteren 2/3 der Dachfläche und mit einer lichten Fensterhöhe von maximal 1,5 m errichtet werden. Zwischen Gaupen-Vorderkante und Dachrinne muss mindestens ein Abstand von 0,5 m eingehalten werden.
- 3 Materialien**
- 3.1 Im Allgemeinen Wohngebiet WA 1 sowie in den Mischgebieten MI 1 und 3 sind die Dacheindeckungen der geneigten Dächer als Dachziegel in anthrazitfarbenen, grauen oder schwarzen Farbtönen auszuführen. Melierte und hoch glänzende Dacheindeckungen sind unzulässig.
- 3.2 Im Allgemeinen Wohngebiet WA 1 sowie in den Mischgebieten MI 1 und 3 sind die Außenfassaden entlang der Borner Straße mindestens zu 1/3 in einem Klinkerverblender bzw. Klinkerriemchen in anthrazitfarbenem, grauem, schwarzem oder rötlichem Farbton auszuführen. Öffnungen in der Fassade durch Fenster und Türen bleiben bei der Berechnung außen vor.
- 3.3 Bei Doppelhäusern und Hausgruppen sind die Fassaden und Dacheindeckungen in einem einheitlichen Material und Farbton auszuführen. Wird keine Einigung erzielt, sind Verblendmauersteine in einem rötlichen Farbton und anthrazitfarbene Dachziegel zu verwenden. Bei Anbau an eine bestehende Doppelhaushälfte oder Hausgruppe sind Material und Farbton des vorhandenen Gebäudes zu übernehmen.
- 3.4 Anbauten an bestehende Gebäude mit Ausnahme überdachter Terrassen und Wintergärten müssen in Material und Farbton mit diesem einheitlich ausgebildet werden.
- 3.5 Garagenreihen und -gruppen sind in einheitlichem Material und Farbton auszuführen. Wird keine Einigung erzielt, sind Verblendmauersteine in einem rötlichen Farbton zu verwenden.
- 3.6 Ausnahmsweise kann in der Detailgestaltung von den Festsetzungen zur Materialwahl und Farbgestaltung abgewichen werden.
- 4 Einfriedigungen**
- 4.1 Einfriedigungen baulicher Art im Vorgarten dürfen eine Höhe von 0,5 m, gemessen ab

Oberkante angrenzender Verkehrsfläche nicht überschreiten. Bei besonderen Gelände- verhältnissen kann das festgesetzte Höhenmaß ausnahmsweise überschritten werden, wenn dies zur Abstützung der natürlichen Höhenlage erforderlich ist.

- 4.2 Die Fläche des Vorgartens wird bestimmt durch die Straßenbegrenzungslinie und die ihr zugewandte Baugrenze in der gesamten Breite des Grundstücks. Bei Eckgrundstücken bestimmt sich die Fläche des Vorgartens durch die Straßenbegrenzungslinie und die einer Straße zugewandte Baugrenze.
- 4.3 Entlang der Borner Straße sind Einfriedungen baulicher Art nicht zulässig.
- 4.4 Außerhalb der Vorgärten sind Einfriedigungen baulicher Art nur mit einem bis zu 1,5 m hohen Maschendraht- oder Stabgitterzaun zulässig, soweit es sich nicht um Abschirmwände gemäß Ziffer 5 handelt. Sichtschutz-Einflechtungen sind entlang öffentlicher Verkehrs- und Grünflächen nicht zulässig.
- 4.5 Bei Grundstücken, auf denen die Wohngärten der Straße zugewandt sind, ist im Wohngartenbereich die unter Ziffer 4.4 getroffene Regelung zulässig.

5 Abschirmwände und Garagengrenzwände

- 5.1 Wände zur Errichtung eines fremder Einsicht entzogenen Sitzplatzes im Wohngarten dürfen, auch wenn sie innerhalb überbaubarer Flächen errichtet werden, eine Höhe von 2,0 m über natürlicher Geländeoberkante, eine Seitenlänge von 5,0 m sowie eine Länge von insgesamt 10,0 m nicht überschreiten.
- 5.2 Trennwände auf der gemeinsamen Grenze von Baueinheiten dürfen eine Höhe von 2,0 m über Erdgeschoss-Rohfußboden sowie eine Länge von 5,0 m, gemessen von der rückwärtigen Gebäudefront nicht überschreiten.
- 5.3 Wände zur Errichtung eines fremder Einsicht entzogenen Sitzplatzes im Wohngarten sowie Trennwände auf der gemeinsamen Grenze von Baueinheiten dürfen entlang einer Nachbargrenze eine Länge von 8,0 m insgesamt nicht überschreiten.
- 5.4 Bei besonderen Gelände- verhältnissen und zur Sicherung natürlicher Geländeunterschiede durch Böschungswände können Ausnahmen zugelassen werden.

6 Standplätze für bewegliche Abfallbehälter

In den Vorgärten sind Standplätze für bewegliche Abfallbehälter nur zulässig, wenn diese mit

Sträuchern, Hecken oder begrünten Einfassungen zur öffentlichen Verkehrsfläche hin optisch abgeschirmt werden. Dies gilt auch außerhalb von Vorgärten, wenn Standplätze für bewegliche Abfallbehälter so auf dem Grundstück angeordnet werden, dass sie von einer öffentlichen Verkehrsfläche aus eingesehen werden können. Alternativ sind bewegliche Abfallbehälter in Schränken unterzubringen.

7 Werbeanlagen

- 7.1 Werbeanlagen dürfen nur an der Stätte der Leistung errichtet werden. Sonstige Werbeanlagen sind unzulässig.
- 7.2 Es sind an jeder Stätte der Leistung nur zwei Werbeanlagen zulässig.
- 7.3 Zulässige Werbeanlagen sind ausschließlich
- Wandflachtransparente,
 - Aushangkästen sowie
 - Werbeaufschriften auf verputzten Flächen an den Fassaden der Gebäude.
- 7.4 In Einzeltransparente aufgelöste Teile von Firmennamen gelten als eine Werbeanlage. Markisen mit Werbeaufdrucken zählen nicht zu den Werbeanlagen.
- 7.5 Laufendes Licht oder Phasenschaltung sind unzulässig.
- 7.6 Im Mischgebiet MI 2 sind auch Aussteckschilder und -transparente zulässig.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes für den Kreis Viersen, in dem sie öffentlich bekannt gemacht wird, in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über örtliche Bauvorschriften gemäß § 86 BauO NRW für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Brü/45 „Wohnpark südlich der Borner Straße“ vom 07.03.2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Burggemeinde Brüggen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brüggen, den 07.03.2018

gez.
Gellen
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 231

Bekanntmachung der Burggemeinde Brüggen

Bebauungsplan Bra/12 b „Gewerbegebiet Holtweg“

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Burggemeinde Brüggen hat in seiner Sitzung am 20.02.2018 dem Entwurf des Bebauungsplanes Bra/12 b „Gewerbegebiet Holtweg“ einschließlich Begründung und Umweltbericht zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Aufgrund dieser Beschlussfassung werden der Planentwurf einschließlich Begründung und Umweltbericht sowie die nach Einschätzung der Burggemeinde Brüggen wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom

23.03.2018 bis einschließlich 23.04.2018

beim Sachgebiet 2.2 Planung / Bauen / Technik der Burggemeinde Brüggen, Rathaus Brüggen, Zimmer 305/306 (Eingang C), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr außer freitags nachmittags) öffentlich ausgelegt. Am Donnerstag den 29.03.2018 (Tag vor Karfreitag) ist das Rathaus nur vormittags geöffnet.

Die Unterlagen stehen auch auf der Webseite der Burggemeinde Brüggen zur Verfügung. Sie können unter dem Pfad www.brueggen.de >> Familie & Leben >> Stadtentwicklung >> Aktuelle Planungen (Link: <https://www.brueggen.de/familie-leben/stadtentwicklung/aktuelle-planungen>) eingesehen und heruntergeladen werden.

Neben dem Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich des nach Maßgabe der Anlage 1 zum BauGB u.a. nach den Umweltschutzgütern im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliederten Umweltberichts (Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft und biologische Vielfalt, Kultur- und Sachgüter, Schutzgüter-Wechselwirkungen) liegen folgende allgemeine umweltbezogene Informationen vor:

Themenblock	Umweltinformation / Quelle	Kurzinhalt
Boden	geografisches Rauminformationssystem (GIS) des Kreises Viersen, Altlastverdachtsflächenkataster	Aussagen zur Betroffenheit von Altlastverdachtsfällen
	GIS des Kreises Viersen, Denkmalliste	Aussagen zur Betroffenheit von Bodendenkmälern
	Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen	Aussagen zur Erdbebenzone
	Auskunftssystem BK 50 des Geologischen Dienstes NRW	Aussagen zu Bodentypen
Wasser	GIS des Kreises Viersen, Wasserschutz-zonen	Aussagen zur Wasserschutzzone

Lärm und Erschütterungen	DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau)	Aussagen zu den Anforderungen an den passiven Schallschutz
	Abstandsliste zum Abstandserlass NRW 2007	Aussagen zu den Abständen zwischen Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung

Die nachfolgenden umweltbezogenen Gutachten und Beiträge liegen vor und wurden zum Umweltbericht herangezogen:

Themenblock	Gutachten / Bericht	Kurzinhalt
Natur und Landschaft	Artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stufe 1)	Aussagen zur Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange: rechtliche Grundlagen, Untersuchungsgebiet, planungsrelevante Arten, Nachgewiesene Vogelarten, Ergebnisse und Analyse, Konfliktanalyse und Empfehlungen
	Eingriffsbeschreibung und Projektwirkungen als Bestandteil des Umweltberichtes (Eingriffsbilanzierung)	Aussagen zur Landschaftspflege: Darstellung des Umweltzustandes, Konfliktanalyse, Art und Umfang des Eingriffs, Eingriffsscharakteristik und Minderungsmaßnahmen, Kompensationsmaßnahmen
Lärm und Erschütterungen	Schalltechnische Untersuchung	Aussagen zur Ermittlung und Beurteilung der Schallimmissionen: rechtliche Vorgaben, örtliche Verhältnisse, Orientierungs- und Immissionsrichtwerte, Konfliktanalyse, Maßnahmen, Festsetzungsempfehlungen

Im Rahmen der Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 1 BauGB sind folgende umweltbezogene Stellungnahmen eingegangen:

Themenblock	Stellungnahme	Kurzinhalt
Immissionsschutz	Bezirksregierung Düsseldorf	Hinweise zum Immissionsschutz und zur Störfallvorsorge
	Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein	Hinweise zum Immissionsschutz
Boden	Geologischer Dienst NRW	Hinweis zu Bodenschätzen
	RWE Power AG	Hinweis zum Bodenaufbau
Grundwasser	Bezirksregierung Arnsberg	Hinweis zu bestehenden Grundwasserabsenkungen
	Kreis Viersen	Hinweis zur privaten Grundwassernutzung
Niederschlagswasser	Kreis Viersen	Hinweis zur Beseitigung des Niederschlagswassers
Natur- und Artenschutz	NABU Krefeld / Viersen e.V.	Hinweis zum Waldausgleich und Artenschutz

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes abgegeben werden. Die Stellungnahmen können schriftlich bei der Burggemeinde Brüggen eingereicht oder bei der oben genannten Dienststelle während der Dienststunden zur Niederschrift erklärt werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

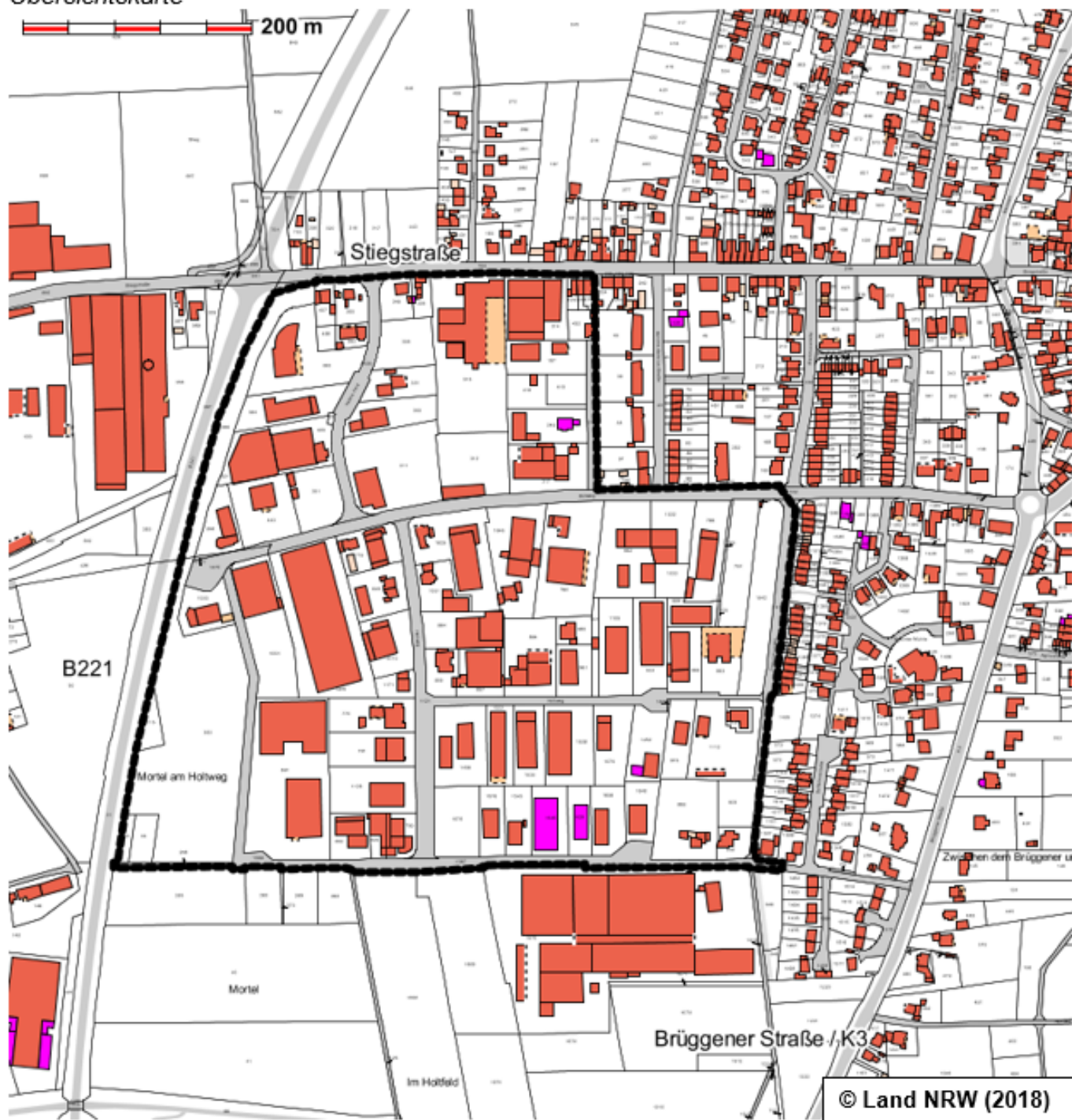
Für eventuelle Fragen zu dem ausgelegten Entwurf steht Ihnen Herr Houbertz (Rathaus Brüggen, Zimmer 305 (Eingang C), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, Tel. 02163/5701-151) während der Dienststunden oder

nach Vereinbarung zur Verfügung.

Brüggen, den 07.03.2018

gez.
Gellen
Bürgermeister

Übersichtskarte



Abl. Krs. Vie. 2018, S. 234

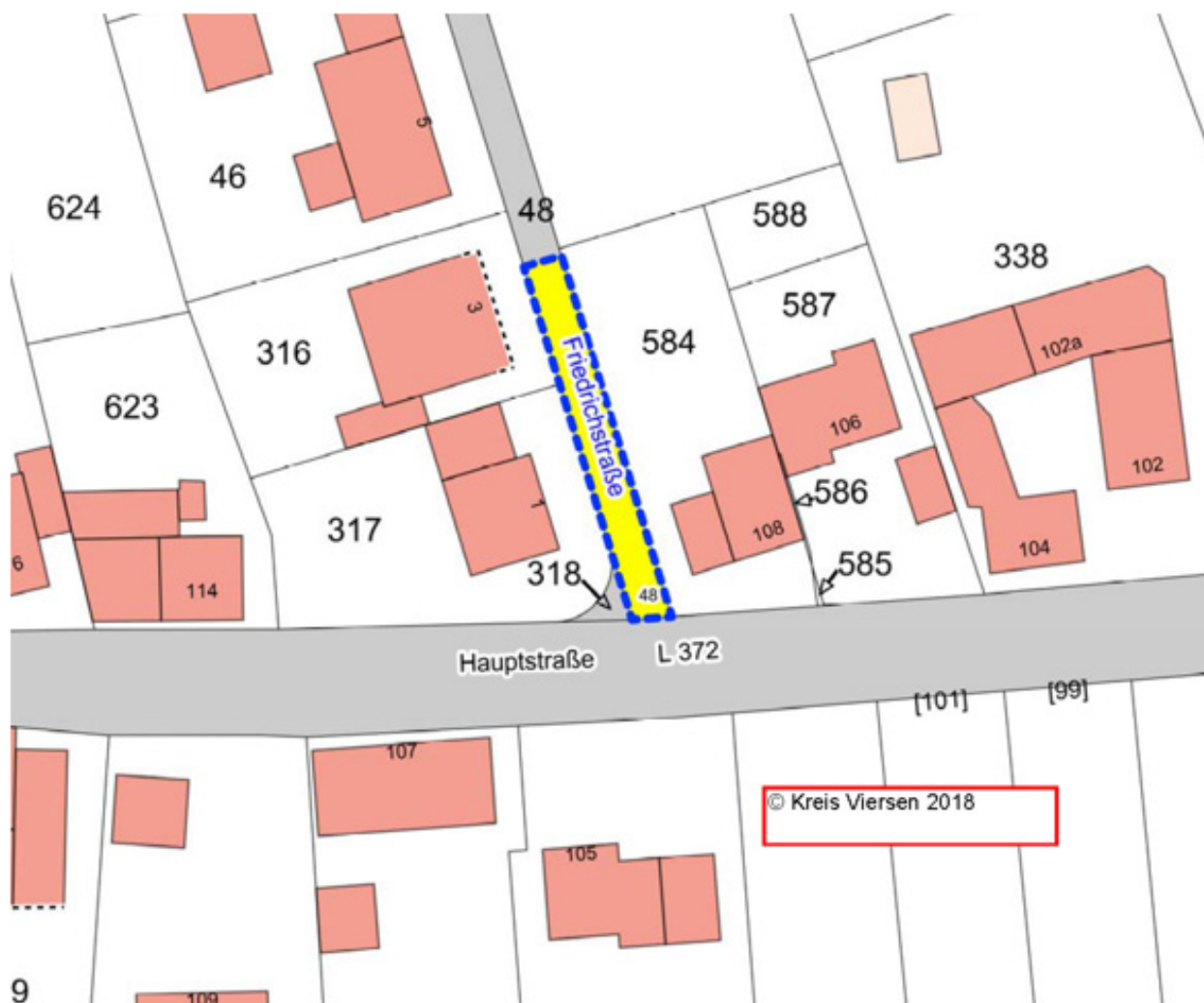
Bekanntmachung de Gemeinde Niederkrüchten

Änderung der Widmung eines Teilstücks einer Gemeindestraße

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 20.02.2018 folgende Widmungsverfügung erlassen:

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216 und 355; ber. 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), wird mit sofortiger Wirkung die Parzelle Gemarkung Elmpf, Flur 28, Flurstück 48, Friedrichstraße, ab 6 m von der südlichen Grenze der Parzelle 46 bis zur Einmündung in die Hauptstraße L 372 (früher B 230) für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Die bisherige Nutzungsbeschränkung wird aufgehoben.

Die von der Widmung betroffene Teilfläche ist in dem angefügten Plan kenntlich gemacht.



Gemäß § 6 Abs. 1 StrWG NRW wird die Widmung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Darüber hinaus kann ein Plan mit der Darstellung der betroffenen Straßenfläche bei der Gemeinde Niederkrüchten, Laurentiusstr. 19, 41372 Niederkrüchten, Zimmer 2, während der Dienststunden eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionsstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder dort zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststel-

le des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Erteiler der Vollmacht zugerechnet werden.

Niederkrüchten, den 28. Februar 2018

Gemeinde Niederkrüchten
als Straßenbaulastträgerin
Der Bürgermeister
gez. Wassong

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 237

Bekanntmachung de Gemeinde Niederkrüchten

Auslegung der 59. Änderung des Flächennutzungsplanes „Einzelhandel Hauptstraße“

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 26. Februar 2018 gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), die Auslegung der 59. Änderung des Flächennutzungsplanes „Einzelhandel Hauptstraße“ beschlossen.

Ziel der Planung ist die Erweiterung des bestehenden Lebensmitteldiscounters an der Hauptstraße von derzeit 791 qm auf 1.070 qm Verkaufsfläche. Die Vergrößerung der Verkaufsfläche hat planungsrechtlich zur Folge, dass der Markt zukünftig als großflächiger Einzelhandelsbetrieb eingestuft wird, der nur in Sonstigen Sondergebieten (SO) gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO zulässig ist. Im Parallelverfahren wird der Bebauungsplan Elm-120 „Einzelhandel Hauptstraße“ aufgestellt.

238

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung einschließlich Begründung und den wesentlichen umweltbezogenen Informationen liegt in der Zeit vom **26. März 2018** bis einschließlich **27. April 2018** im Fachbereich II, - Planen, Bauen, Umwelt -, der Gemeindeverwaltung Niederkrüchten, Rathaus Elmpt, Laurentiusstr.19, Zimmer 2, während folgender Dienststunden öffentlich aus:

Montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie mittwochs von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB stehen die Unterlagen zu diesem Flächennutzungsplanverfahren auf der Homepage der Gemeinde Niederkrüchten zum Download zur Verfügung:

(www.niederkruechten.de -> *Wirtschaft & Wohnen* -> *Planen & Bauen* -> *Aktuelle Planverfahren*)

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf der Flächennutzungsplanänderung bei der o.g. Dienststelle schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Über die fristgerecht vorgebrachten Anregungen beschließt der Rat der Gemeinde Niederkrüchten.

Da die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 BauGB vor dem 16.05.2017 eingeleitet wurde, wird das Verfahren gemäß § 245 c) BauGB gemäß den Verfahrensvorschriften in der vor dem 13.05.2017 geltenden Fassung zu Ende geführt.

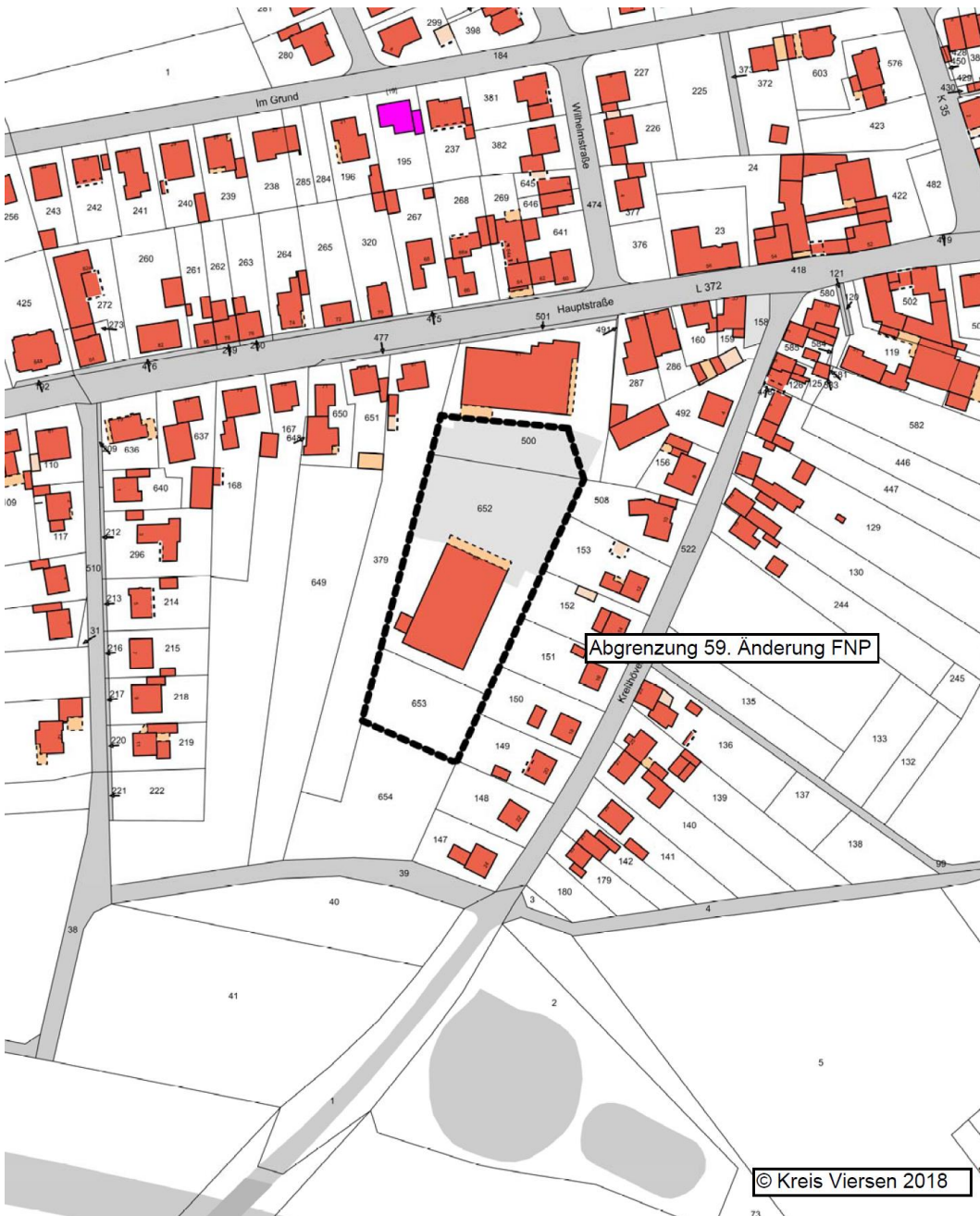
Zu dieser Flächennutzungsplanänderung wurde ein Umweltbericht erstellt. Dieser enthält Ausführungen zu den Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch und Gesundheit, Tiere und Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Luft und Klima, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter. Darüber hinaus liegen zu einigen Schutzgütern außerdem folgende umweltbezogene Informationen und wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen vor:

Schutzgut	Art der Informationen	Kurzzinhalt
Mensch und Gesundheit	Stellungnahme des Kreises Viersen	Anregungen zu den betriebsbedingten Lärmemissionen in Bezug auf das Lärmgutachten
Landschaft	Stellungnahme des Kreises Viersen Stellungnahme des Naturparks Schwalm-Nette	Betroffenheit des Landschaftsplanes 3 Festsetzung des ökologischen Ausgleichs Festsetzung des ökologischen Ausgleichs

Die Abgrenzung des Planentwurfes ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.

Niederkrüchten, den 27.02.2018

Der Bürgermeister
Gez. Wassong



Bekanntmachung de Gemeinde Niederkrüchten

Auslegung des Bebauungsplanes Elm-120 „Einzelhandel Hauptstraße“

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 26. Februar 2018 gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), die Auslegung des Bebauungsplanes Elm-120 „Einzelhandel Hauptstraße“ beschlossen.

Ziel der Planung ist die Erweiterung des bestehenden Lebensmitteldiscounters an der Hauptstraße von derzeit 791 qm auf 1.070 qm Verkaufsfläche. Die Vergrößerung der Verkaufsfläche hat planungsrechtlich zur Folge, dass der Markt zukünftig als großflächiger Einzelhandelsbetrieb eingestuft wird, der nur in Sonstigen Sondergebieten (SO) gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO zulässig ist. Im Parallelverfahren wird das Verfahren zur 59. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich Begründung und den wesentlichen umweltbezogenen Informationen liegt in der Zeit vom **26. März 2018** bis einschließlich **27. April 2018** im Fachbereich II, - Planen, Bauen, Umwelt -, der Gemeindeverwaltung Niederkrüchten, Rathaus Elmpt, Laurentiusstr.19, Zimmer 2, während folgender Dienststunden öffentlich aus:

Montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie mittwochs von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB stehen die Unterlagen zu diesem Bebauungsplanverfahren auf der Homepage der Gemeinde Niederkrüchten zum Download zur Verfügung:

(www.niederkruechten.de -> Wirtschaft & Wohnen -> Planen & Bauen -> Aktuelle Planverfahren)

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes bei der o.g. Dienststelle schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Über die fristgerecht vorgebrachten Anregungen beschließt der Rat der Gemeinde Niederkrüchten.

Da die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 BauGB vor dem 16.05.2017 eingeleitet wurde, wird das Verfahren gemäß § 245 c) BauGB gemäß den Verfahrensvorschriften in der vor dem 13.05.2017 geltenden Fassung zu Ende geführt.

Zu diesem Bebauungsplanentwurf wurde ein Umweltbericht erstellt. Dieser enthält Ausführungen zu den Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch und Gesundheit, Tiere und Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Luft und Klima, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter. Darüber hinaus liegen zu einigen Schutzgütern außerdem folgende umweltbezogene Informationen und wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen vor:

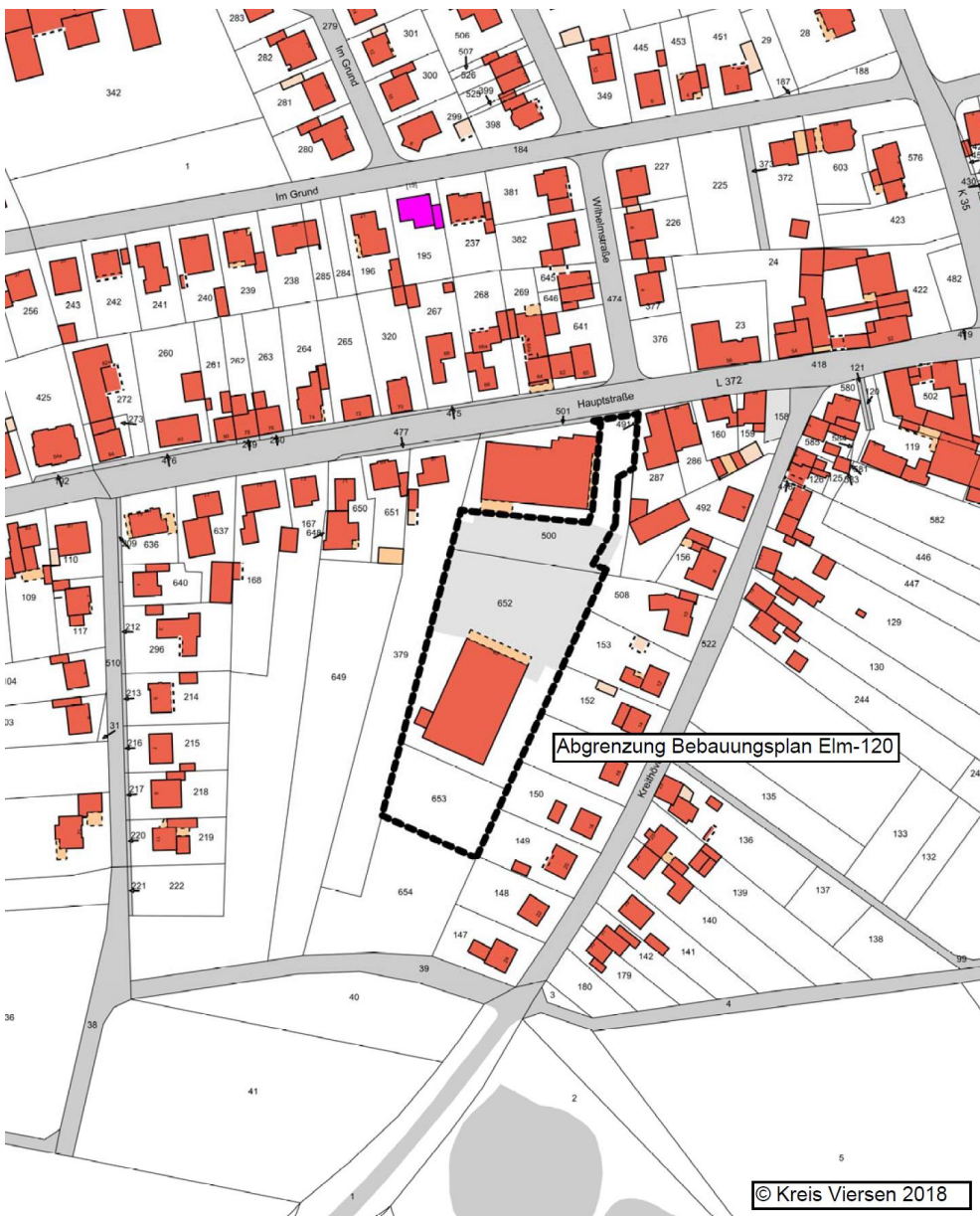
Schutzgut	Art der Informationen	Kurzinhalt
Mensch und Gesundheit	Lärmgutachten	Aussagen zu betriebsbedingten Lärmemissionen sowie anlagenbezogenem Verkehr
	Landschaftspflegerisches Gutachten	Reduzierung von baubedingten Lärmemissionen
	Stellungnahme aus der Öffentlichkeit	Anregungen zu den betriebsbedingten Lärmemissionen
	Stellungnahme des Kreises Viersen	Anregungen zu den betriebsbedingten Lärmemissionen in Bezug auf das Lärmgutachten

Tiere und Pflanzen und die biologische Vielfalt	Artenschutzprüfung	Aussagen zur Betroffenheit planungsrelevanter Arten
	Landschaftspflegerisches Gutachten	Pflanz-, Erhaltungs- und Kompensationsmaßnahmen
	Stellungnahme aus der Öffentlichkeit	Anregungen zu Pflanzmaßnahmen und Nisthilfen
Boden	Landschaftspflegerisches Gutachten	Schutz des Mutterbodens und der natürlichen Böden, Anwendung von Unkrautbekämpfung- und Aufbaumitteln
Landschaft	Stellungnahme des Kreises Viersen	Betroffenheit des Landschaftsplanes 3 Festsetzung des ökologischen Ausgleichs

Die Abgrenzung des Planentwurfes ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.

Niederkrüchten, den 27.02.2018

Der Bürgermeister
Gez. Wassong



Bekanntmachung de Gemeinde Niederkrüchten

Erneute Auslegung des Bebauungsplanes Nie-121 „Gewerbering/Sohlweg“

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 26. Februar 2018 gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), die erneute Auslegung des Bebauungsplanes Nie-121 „Gewerbering/Sohlweg“ beschlossen.

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplans Nie-121 „Gewerbering/Sohlweg“ ist die Steuerung des Einzelhandels in dem vornehmlich durch Gewerbebetriebe geprägten Bereich des Standorts Dam im Sinne des Einzelhandelskonzepts der Gemeinde Niederkrüchten. Zum einen soll der Gewerbegebietscharakter gesichert werden und zum anderen einer weiteren Einzelhandelsansiedlung an diesem nicht integrierten Standort und den damit verbundenen Auswirkungen auf den zentralen Versorgungsbereich Niederkrüchten vorgebeugt werden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich Begründung und den wesentlichen umweltbezogenen Informationen liegt in der Zeit vom **26. März 2018** bis einschließlich **27. April 2018** im Fachbereich II, - Planen, Bauen, Umwelt -, der Gemeindeverwaltung Niederkrüchten, Rathaus Elmpt, Laurentiusstr. 19, Zimmer 2, während folgender Dienststunden öffentlich aus:

Montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie mittwochs von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB stehen die Unterlagen zu diesem Bebauungsplanverfahren auf der Homepage der Gemeinde Niederkrüchten zum Download zur Verfügung:

*(www.niederkruechten.de -> *Wirtschaft & Wohnen* -> *Planen & Bauen* -> *Aktuelle Planverfahren*)*

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes bei der o.g. Dienststelle schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Über die fristgerecht vorgebrachten Anregungen beschließt der Rat der Gemeinde Niederkrüchten.

Da die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 BauGB vor dem 16.05.2017 eingeleitet wurde, wird das Verfahren gemäß § 245 c) BauGB gemäß den Verfahrensvorschriften in der vor dem 13.05.2017 geltenden Fassung zu Ende geführt.

Zu diesem Bebauungsplanentwurf wurde ein Umweltbericht erstellt. Dieser enthält Ausführungen zu den Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch und Gesundheit, Tiere und Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Luft und Klima, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter. Darüber hinaus liegen zu einigen Schutzgütern außerdem folgende umweltbezogene Informationen und wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen vor:

Schutzgut	Art der Informationen	Kurzinhalt
Mensch und Gesundheit	Stellungnahme Bezirksregierung Düsseldorf	Hinweise zur Ansiedlung von Störfallbetrieben
Tiere und Pflanzen und die biologische Vielfalt	Artenschutzprüfung	Aussagen zur Betroffenheit planungsrelevanter Arten
Boden	Stellungnahme der RWE Power AG	Hinweise zur Tragfähigkeit des Bodens und zur Einhaltung von Bauvorschriften
Fläche	Stellungnahme des Kreises Viersen	Umsetzung des ökologischen Ausgleichs
	Stellungnahme der Landwirtschaftskammer	Art des ökologischen Ausgleichs

Die Abgrenzung des Planentwurfes ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.

Niederkrüchten, den 27.02.2018

Der Bürgermeister
Gez. Wassong



Abl. Krs. Vie. 2018, S. 242

Bekanntmachung de Gemeinde Niederkrüchten

Aufhebung der Aufstellungsbeschlüsse zum Bebauungsplan Nie-122 und zur 60. Änderung des Flächennutzungsplanes „Lebensmitteldiscounter Dam“

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 13. März 2018 gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) beschlossen, die Aufstellungsbeschlüsse zum Bebauungsplan Nie-122 „Lebensmitteldiscounter Dam“ und zur 60. Änderung des Flächennutzungsplanes „Lebensmitteldiscounter Dam“ jeweils vom 16.12.2014, Veröffentlichung

im Amtsblatt des Kreises Viersen am 15.01.2015, aufzuheben.

Das Plangebiet der im Parallelverfahren durchgeführten Bauleitpläne befindet sich im Gewerbegebiet Dam. Für diesen Bereich wird nunmehr ein einfacher Bebauungsplan im Sinne von § 30 Abs. 3 BauGB aufgestellt, in dem die Art der baulichen Nutzung nicht festgesetzt wird. Eine Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht mehr erforderlich.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Rates der Gemeinde Niederkrüchten über die Aufhebung der Aufstellungsbeschlüsse zum Bebauungsplan Nie-122 und zur 60. Änderung des Flächennutzungsplanes „Lebensmitteldiscounter Dam“ vom 13.03.2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 16 der Hauptsatzung der Gemeinde Niederkrüchten.

Die Abgrenzung der Planbereiche mit den aufgehobenen Aufstellungsbeschlüssen ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.

Niederkrüchten, den 14.03.2018

Der Bürgermeister
Gez. Wassong



Bekanntmachung de Gemeinde Niederkrüchten

Aufstellung und Auslegung des Bebauungsplanes Nie-122 „Gewerbering/Mönchengladbacher Straße“

I. Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 13. März 2018 gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), beschlossen den Bebauungsplan Nie-122 „Gewerbering/Mönchengladbacher Straße“ aufzustellen.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes befindet sich im Gewerbegebiet Dam. Der aktuell im Plangebiet rechtskräftige, jedoch hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung für funktionslos erkannte Bebauungsplan Nie-71 wird derzeit in einem gesonderten Verfahren aufgehoben. Da sich das öffentliche Interesse nach einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und die Interessen nach einem Erhalt der bisherigen Nutzung und des Zulässigkeitsmaßstabs auf einem anderen Wege nicht sinnvoll vereinen lassen, wird der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nie-122 um die angrenzenden Flächen der Einzelhandelsbetriebe erweitert und für diesen Bereich ein einfacher Bebauungsplan im Sinne von § 30 Abs. 3 BauGB aufgestellt, in dem die Art der baulichen Nutzung nicht festgesetzt wird.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Rates der Gemeinde Niederkrüchten zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nie-122 „Gewerbering/ Mönchengladbacher Straße“ vom 13.03.2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 16 der Hauptsatzung der Gemeinde Niederkrüchten.

II. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 13. März 2018 beschlossen, den Bebauungsplan Nie-122 „Gewerbering/Mönchengladbacher Straße“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) öffentlich auszulegen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich Begründung und den wesentlichen umweltbezogenen Informationen liegt in der Zeit vom **26. März 2018** bis einschließlich **27. April 2018** im Fachbereich II, - Planen, Bauen, Umwelt -, der Gemeindeverwaltung Niederkrüchten, Rathaus Elmpt, Laurentiusstr.19, Zimmer 2, während folgender Dienststunden öffentlich aus:

Montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie mittwochs von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB stehen die Unterlagen zu diesem Bebauungsplanverfahren auf der Homepage der Gemeinde Niederkrüchten zum Download zur Verfügung:
(www.niederkruechten.de -> *Wirtschaft & Wohnen* -> *Planen & Bauen* -> *Aktuelle Planverfahren*)

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes bei der o.g. Dienststelle schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Über die fristgerecht vorgebrachten Anregungen beschließt der Rat der Gemeinde Niederkrüchten.

Auf eine erneute frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wird gem. § 3 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 BauGB verzichtet, da diese bereits im Verfahren unter der bisherigen Bezeichnung Nie-122 „Lebensmitteldiscounter Dam“ erfolgt ist.

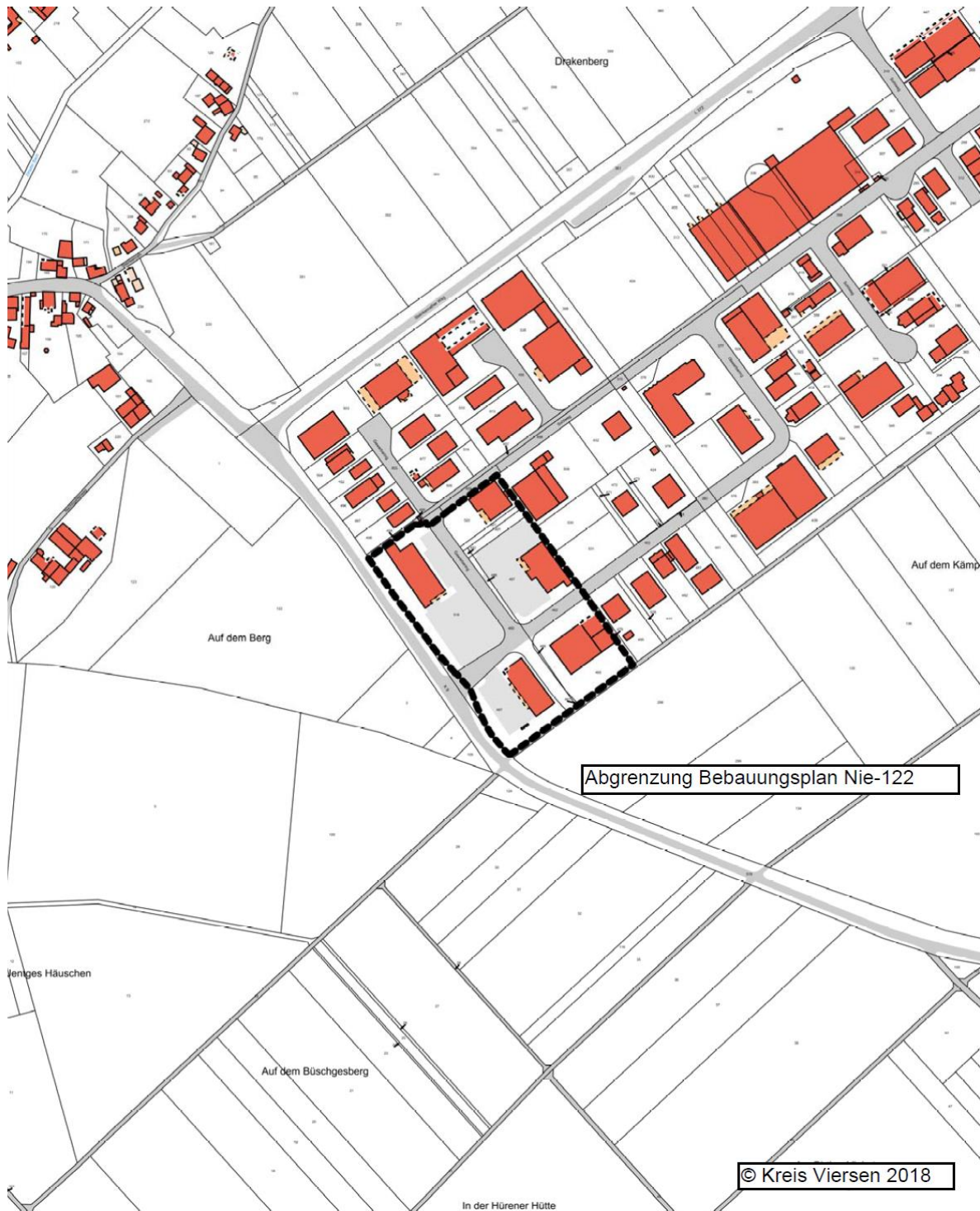
Zu diesem Bebauungsplanentwurf wurde ein Umweltbericht erstellt. Dieser enthält Ausführungen zu den Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch und Gesundheit, Tiere und Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Luft und Klima, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter. Darüber hinaus liegen zu einigen Schutzgütern außerdem folgende umweltbezogene Informationen und wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen vor:

Schutzgut	Art der Informationen	Kurzzinhalt
Tiere und Pflanzen und die biologische Vielfalt	Artenschutzprüfung	Aussagen zur Betroffenheit planungsrelevanter Arten

Die Abgrenzung des Planentwurfes ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.

Niederkrüchten, den 14.03.2018

Der Bürgermeister
Gez. Wassong



Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Gemeinde Schwalmtal für den Ortsteil Waldniel vom 28.02.2018

Aufgrund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 (GV. NRW. S. 208) – SGV. NRW. 7113 -, und der §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetzes (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1062) – SGV. NRW. 2060 -, wird von der Gemeinde Schwalmtal als örtliche Ordnungsbehörde durch Beschluss des Rates vom 27.02.2018 für das Gebiet der Gemeinde Schwalmtal folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen im Ortsteil Waldniel an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

am Sonntag, den 18. März 2018 (Frühlingsfest)

am Sonntag, den 01. Juli 2018 (Sommerfest)

am Sonntag, den 30. September 2018 (2. Deutschgriechisches Oktoberfest)

am Sonntag, den 09. Dezember 2018 (Waldnieler Weihnachtsmarkt)

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR (in Worten: fünftausend Euro) geahndet werden.

§ 3

Die Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Gemeinde Schwalmtal am 27.02.2018 beschlossene vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird aufgrund der Gemein-

deordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) und der erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächen-nutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwalmtal, den 28.02.2018

gez. Pesch
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 247

Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Gemeinde Schwalmtal für den Ortsteil Amern vom 28.02.2018

Aufgrund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 (GV. NRW. S. 208) – SGV. NRW. 7113 -, und der §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetzes (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1062) – SGV. NRW. 2060 -, wird von der Gemeinde Schwalmtal als örtliche Ordnungsbehörde durch Beschluss des Rates vom 27.02.2018 für das Gebiet der Gemeinde Schwalmtal folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen im Ortsteil Amern dürfen am Sonn-

tag, den 02. Dezember 2018, in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR (in Worten: fünftausend Euro) geahndet werden.

§ 3

Die Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Gemeinde Schwalmatal am 27.02.2018 beschlossene vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird aufgrund der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) und der erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächen-nutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwalmtal, den 28.02.2018

gez. Pesch
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 247

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Öffentliche Bekanntmachung über Vorarbeiten im Sinne des § 44 EnWG zur geplanten Erdgasleitung ZEELINK, Planfeststellungsabschnitt Regierungsbezirk Düsseldorf, in den kommenden Wochen.

Die ZEELINK Erdgasleitung, die Voraussetzung für die Umstellung von L-Gas auf H-Gas ist, startet an der belgischen Grenze bei Aachen und endet im Westmünsterland bei Legden. Sie ist ein Gemeinschaftsprojekt der Thyssengas GmbH und der Open Grid Europe GmbH, die die Bau- und Betriebsaktivitäten in der Zeelink GmbH & Co. KG (Essen) gebündelt haben.

Mit der Errichtung dieser Erdgasleitung mit einem Durchmesser von rd. 1 Meter (DN 1000) ist die Open Grid Europe GmbH beauftragt worden.

Der Bau und Betrieb einer solchen Erdgasleitung bedarf gemäß § 43 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) der Planfeststellung. Für die Erstellung des erforderlichen Planwerkes sind verschiedene Vorarbeiten im Sinne des § 44 EnWG durchzuführen. Zu diesen Vorarbeiten gehören u.a. Kampfmittelerkundungen, geologische Baugrund- und archäologische Untersuchungen. Von den Vorarbeiten sind einzelne Grundstücke entlang der voraussichtlichen Trasse betroffen. Die Vorarbeiten im Bereich der Stadt Tönisvorst werden voraussichtlich bis zum Jahresende abgeschlossen sein.

Die hier genannten Vorarbeiten werden durch beauftragte Unternehmen durchgeführt. Die Unternehmen sind angewiesen, erforderliche Betretungen der Grundstücke äußerst schonend auszuüben. Etwas durch die Vorarbeiten entstehende unmittelbare Vermögensnachteile, insbesondere Flurschäden, werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen durch die Zeelink GmbH & Co. KG entschädigt.

Mit diesen Vorarbeiten wird nicht über den Bau der geplanten Erdgasleitung entschieden.

Sollten Sie Rückfragen zu den Vorarbeiten haben, finden Sie eine kurze Beschreibung der Tätigkeiten auf www.zeelink.de. Sie können sich aber auch gerne an die folgende Mail-Adresse wenden vorarbeiten@zeelink.de.

Die Kampfmitteluntersuchung wird durch die zuständige Bezirksregierung Dezernat Kampfmittelräumung 22, Bezirksregierung Düsseldorf ausgeführt.

Bei Rückfragen zu den geologischen Baugrunduntersuchungen wenden Sie sich bitte an:

Das Baugrund Institut
Dipl.-Ing. Knierim GmbH
Wolfhager Straße 427
34128 Kassel
Tel.: +49 / (0) (561) 96 99 40
Fax: +49 / (0) (561) 96 99 455
<http://www.dasbaugrundinstitut.de>

Die archäologischen Prospektionen werden durch das Unternehmen ausgeführt:

A.B.S. - Archäologische Baugrund-Sanierung GmbH
Naumannstraße 2
50735 Köln
Tel: 0221-2719955
Mail: info@abs-home.de
www.abs-home.de

Bei allgemeinen Rückfragen zu dem Vorhaben wenden Sie sich bitte an die Open Grid Europe / ZEE-LINK Kommunikation:

Helmut Roloff
Tel.: 0201 / 3642 12613
Helmut.Roloff@open-grid-europe.com

Eugen Ott
Tel.: 0201 / 3642 12513
Eugen.Ott@open-grid-europe.com

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 24/Nr. 4/S. 21

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 248

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Haushaltsatzung der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966) hat der Rat der Stadt Tönisvorst mit Beschluss vom 21.12.2017 folgende Haushaltsatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistende Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit
Gesamtbetrag der Erträge auf 63.820.739 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 65.544.113 €

im Finanzplan mit
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 57.873.372 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 64.374.014 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit 9.420.470 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit 3.676.125 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit 180.257 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit 72.062 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 177.500 € festgesetzt

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 180.000 € festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 1.723.374 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 25.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 300 v.H.
 - 1.2 für die Grundstücke

(Grundsteuer B) auf 500 v.H.

2. Gewerbesteuer auf 475 v.H.

§ 7

Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig umzuwandeln“ (ku) angebracht ist, ist jede von dem Vermerk betroffene Stelle beim Freiwerden in eine Stelle mit niedrigerer Besoldungs- oder Entgeltgruppe umzuwandeln.

Soweit im Stellenplan „künftig wegfallend“ (kw) angebracht ist, dürfen freiwerdende Stellen dieser Besoldungs- oder Entgeltgruppe nicht mehr besetzt werden.

§ 8

Haushaltsvermerke

(1) Produktbudgets Innerhalb des NKF-Haushalts werden die Produkte nach den Zuständigkeiten der Fachabteilungen wie nachfolgend aufgeführt zu jeweils einem Budget zusammengefasst. In diesen Budgets sind sämtliche Haushaltsansätze aus laufender Verwaltungstätigkeit deckungsfähig:

Budgets des Fachbereiches A

Abteilung 2	Produktbereiche:	03 - Schulträgeraufgaben 04 - Kultur und Wissenschaft 06 - Kinder-, Jugend- und Familienhilfe 08 - Sportförderung
Abteilung 4	Produktbereich: Produkte:	05 - Soziale Hilfen 10 08 040 - Verwaltung & Betrieb von Unterkünften 10 09 010 - Wohnraumsicherung & -Versorgung

Budgets des Fachbereiches B

Abteilung 3	Produktbereiche: Produkte:	07 - Gesundheitsdienste 16 - Allgemeine Finanzwirtschaft 01 09 010 - Finanzmanagement 11 03 010 - Abwasserbeseitigung 13 03 010 - Gewässerunterhaltung
Bauhof	Produkte:	01 18 010 - Bauhof

Budgets des Fachbereiches C

Abteilung 1	Produkte:	01 06 010 - Zentrale Dienste 01 08 010 - Personalmanagement 01 09 090 - Zentrale Vergabestelle 01 10 010 - Organisation & TUIV 01 11 010 - Rechts- & Versicherungsangelegenheiten
Abteilung 5 & Abteilung 6	Produktbereich: Produkt:	02 - Sicherheit und Ordnung, Ausnahme: Produkt 02 14 010 - Wahlen 10 08 010 - Hilfe für Wohnungslose 11 02 010 - Abfallvermeidung und -entsorgung 12 05 010 - Straßenreinigung und Winterdienst

Budgets des Fachbereiches D

Abteilung 7	Produkte:	01 12 010 - Gebäudemanagement 01 13 010 - Grundstücksmanagement
-------------	-----------	--

Abteilung 8	Produktbereiche:	09 - Räuml. Planung & Entwicklung, Geoinfo.
		13 - Natur- und Landschaftspflege, Ausnahme: Produkt 13 03 010 - Gewässerunterhaltung
		14 - Umweltschutz
	Produkte:	10 01 010 - Bauordnung 10 03 010 - Denkmalschutz 12 01 030 - Straßen und Wege

Budgets der Stabstellen

Öffentlichkeitsarbeit, Marketing Wirtschaft & Ratsbüro	Produktbereich:	15 - Wirtschaftsförderung
	Produkte:	01 01 010 - Rat, Ausschüsse, Fraktionen 02 14 010 - Wahlen 01 07 010 - Presse und Öffentlichkeitsarbeit
Gleichstellung	Produkt:	01 03 010 - Gleichstellung von Mann und Frau
RPA	Produkt:	01 05 010 - Rechnungsprüfung
Personalrat	Produkt:	01 04 010 - Personalrat & Behindertenvertretung:

Ausgenommen die unter Absatz 2 aufgeführten zentral bewirtschafteten Ertrags- und Aufwandsarten. Absatz 3 gilt entsprechend.

(2) Kostenartenbudgets

Ausgenommen von den Produktbudgets gem. Absatz 1 sind die Ertrags- und Aufwandsermächtigungen für

- Personal- und Versorgungsaufwendungen sowie Erträge aus Personalkostenerstattungen und Erträge aus der Auflösung von Personalkosten- und Pensionsrückstellungen
- bilanzielle Abschreibungen, Erträge aus der Auflösung von Sonderposten
- Interne Leistungsverrechnungen
- die über den Fachbereich C verwalteten Aufwendungen für: Büromaterial, Bücher und Zeitschriften, Post- und Telefongebühren, Dienstreisen, Fahrzeughaltung (incl. Kfz-Vers. und -Steuer) sowie Betriebs- und Geschäftsausstattung incl. der Festwerte für Büromöbel
- die über den Fachbereich D verwalteten Aufwendungen im Zusammenhang mit städtischen Gebäuden (Strom, Heizung, Steuern, Versicherung, Reinigung, Instandhaltungsmaßnahmen und Tiefbaumaßnahmen)

Diese jeweiligen Ertrags-/Aufwandsarten werden getrennt für sich innerhalb des gesamten NKF-Haushaltes zu einem Budget zusammengefasst.

(3) Ausnahmen zur Budgetierung

- Aufwandsermächtigungen denen zweckgebunden Erträge gegenüberstehen sind von der Budgetregelung ausgeschlossen. Zweckgebundene Mehrerträge stehen nur für entsprechende Mehraufwendungen zur Verfügung.
- Ertrags- und Aufwandsermächtigungen aus den gebührenrechnenden Einrichtungen im

Sinne des KAG NRW dürfen nicht zur Deckung von Mehraufwendungen außerhalb der entsprechenden Einrichtung verwendet werden.

- Ausgenommen von der Budgetregelung sind nachfolgend aufgeführten Konten:
 - a) Aufwendungen für Festwerte, mit Ausnahme der Festwerte für Büromöbel als Kostenartenbudget
 - b) Aufwendungen für Leistungen des Bauhofes (Sachkonto 5209 0000)
 - c) Aufwendungen für Fortbildungskosten der Nachwuchskräfte (Produkt: 01 08 010, Sachkonto 5412 1000)
 - d) Aufwendungen für Städtepartnerschaften (Produkt: 01 15 010, Sachkonten 5201 0000 bis 5204 0000)
 - e) Aufwendungen für Lernmittel (Produkt: 03 02 040, Sachkonto 5271 0000)
 - f) Aufwendungen für den Winterdienst (Produkt: 12 05 010, Sachkonto 5208 0000)
 Mehraufwendungen bei den Positionen b) bis f) können im Rahmen der Budgetregelungen jedoch gedeckt werden.

(4) Anwendung der Budgetregelung für die Finanzrechnung

Die vorstehenden Regelungen gelten auch für die zugehörigen Auszahlungen bzw. Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit.

Die Deckungsfähigkeit darf nicht zu einer Minderung des Saldos der Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit führen (§ 21 Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 Nr. 1 GemHVO).

2. BEKANNTMACHUNG DER HAUSHALTSSATZUNG

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Viersen mit Schreiben vom 23.01.2018 angezeigt worden.

Die nach § 75 Abs. 4 GO NRW erforderliche Genehmigung der Verringerung der Rücklage ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Viersen mit Verfügung vom 22.02.2018 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt gemäß § 80 Abs. 6 GO NRW während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Hospitalstraße 15, Zimmer 101, zur Einsichtnahme aus.

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 24/Nr. 3/S. 15

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 249

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Einladung zu der 24. Sitzung des Rates der Stadt am 08.03.2018, 18:00 Uhr Rathaus St. Tönis, Sitzungssaal, I. Etage, Hochstraße 20a, 47918 Tönisvorst

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit des Rates der Stadt
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Schriftliche Einwendungen gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Anfragen gemäß § 17 der Geschäftsordnung
- 5 Anträge gemäß § 3 der Geschäftsordnung
- 6 Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GONRW
- 7 Benennung von Delegierten für die Versammlungsversammlung des Niersverbandes
- 8 Überplanmäßige Mittelbereitstellung hier: Baustraße Heckerweg
- 9 Brandschutzmaßnahmen Schule Kirchenfeld
- 10 Mitteilungen

Nichtöffentliche Sitzung

- 11 Schriftliche Einwendungen gegen den nicht-öffentlichen Teil der Niederschrift der letzten Sitzung
- 12 Mitteilungen

Der Bürgermeister
gez. Thomas Goßen

Tönisvorster Amtsblatt Jhrg. 24/Nr. 4/S. 22

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 252

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Öffentliche Zustellung

Der an Petru Apopeii , zuletzt wohnhaft 41747 Viersen, Hohlstr. 46, gerichtete Gebührenbescheid vom 15.02.18 konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Einsatz und Organisation, Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr. 3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

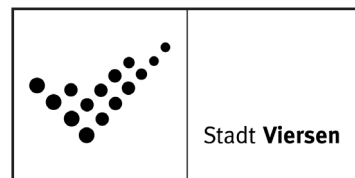
Viersen, den 06.03.18

Die Bürgermeisterin
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –
Im Auftrag
gez. Rommelrath

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 252

Bekanntmachung der Stadt Viersen

EINLADUNG



Sitzung: Rat
Sitzungstag: 20.03.2018
Sitzungsort: Sitzungssaal im Forum,
Rathausmarkt 2, 41747 Viersen
Beginn: 18:00 Uhr

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

TOP	Vorlagen-Nr.	Bezeichnung
-----	--------------	-------------

- | | | |
|----|--|---------------------------------|
| 1. | | Bestimmung eines Schriftführers |
| 2. | | Einwohnerfragestunde |

3. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates am 06.02.2018
4. 2018/1699/GBI Antrag an die Sparkassenstiftung
5. 2018/1701/FB10/I Ausschreibung der Stelle eines Beigeordneten
6. 2018/1670/FB10/III Umbesetzung des Ausschusses für Soziales und Gesundheit
7. 2018/1691/FB10/III Umbesetzung des Schulausschusses
8. 2018/1700/FB10/III Umbesetzung von Ausschüssen
9. 2018/1652/FB30
 - a) Gebührenbedarfsberechnung für die kostenrechnende Einrichtung Märkte (Produkt 02.02.02) für das Jahr 2018
 - b) 26. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Marktstandgeld in der Stadt Viersen
10. 2018/1686/FB80/I Benennung von Delegierten und Ersatzdelegierten für die neue Amtsperiode der Verbandsversammlung des Niersverbandes
11. 2018/1693/FB80/I Wahlvorschlag für die neue Amtsperiode des Verbandesrates des Niersverbandes
12. Anfragen
13. Beschlusskontrolle
14. Flüchtlingssituation in der Stadt Viersen
15. Verschiedenes

6. Beschlusskontrolle
7. Verschiedenes
8. Mitteilungen aus der nichtöffentlichen Sitzung an Dritte

Viersen, den 07.03.2018

gez.
Sabine Anemüller
Bürgermeisterin

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 252

Bekanntmachung der Stadt Willich

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 25 X W – Wekeln (nördlich Bonnenring) – und die Durchführung des Verfahrens der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) des Baugesetzbuches (BauGB).

Der Planungsausschuss der Stadt Willich hat am 28.09.16 gemäß §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), bekannt gemacht am 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht am 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 25 X W – Wekeln (nördlich Bonnenring) – beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss vom 07.04.2016 wird hiermit aufgehoben.

Der Bebauungsplan Nr. 84 W – Gewerbegebiet MoltkestraÙewurdedurchdasOberverwaltungsgericht in Münster für unwirksam erklärt.

Aus zwei Gründen bietet es sich nun an, den südlichen Bereich des ursprünglichen Plangebietes 84 W vom Heiligenweg bis zum Jadeweg in den Planbereich zum Bebauungsplan Nr. 25 X W – Wekeln (nördlich Bonnenring) einzubeziehen und so für eine städtebauliche Entwicklung und Ordnung zu sorgen:

1. Der Bereich von Heiligenweg bis Jadeweg grenzt direkt an den Bereich von Wekeln X an.

2. Das Ausbauprogramm mit Ausbauplan für den Straßenabschnitt vom Heiligenweg bis Jadeweg wurde in der Sitzung des Planungsausschusses am 15.12.2015 beschlossen. Daraufhin erfolgte die Beratung der betroffenen Anlieger sowie die Ausschreibung und Vergabe der Baumaßnahme. In der zukünftigen Anliegerstraße werden zunächst die Kanäle und die Baustraße hergestellt. Die bestehende Beleuchtung dient als provisorische Beleuchtung. Nach Fertigstellung der Hochbaumaßnahmen erfolgt der endgültige Ausbau der neuen Verkehrsanlage.

Nichtöffentliche Sitzung:

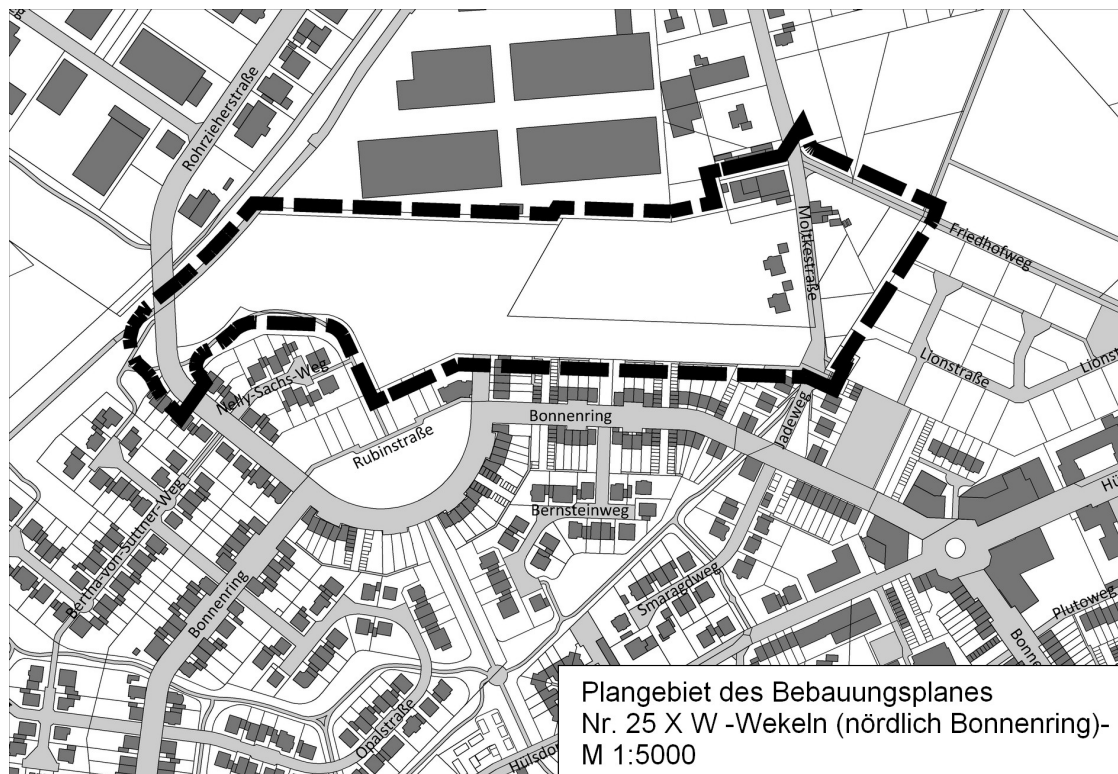
TOP	Vorlagen-Nr.	Bezeichnung
1.		Genehmigung der Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung des Rates am 06.02.2018
2.	2018/1698/FB20/I	Beteiligungsangelegenheiten
3.	2018/1685/FB20/I	Beteiligungsangelegenheiten
4.	2018/1684/FB20/I	Beteiligungsangelegenheiten
5.	2018/1682/FB20/I	Beteiligungsangelegenheiten

Gemäß § 125 Abs. 1 BauGB setzt die Herstellung einer Erschließungsanlage im Sinne des § 127 Abs. 2 BauGB einen Bebauungsplan voraus. Ebenso ist es im Sinne der Bauleitplanung die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke im Sinne des Baugesetzbuch vorzubereiten und zu leiten (vgl. § 1 BauGB).

Der künftige Geltungsbereich ist aus der nachfolgenden Planskizze ersichtlich.

Willich, 26.02.18

In Vertretung
Brigitte Schwerdtfeger
Beigeordnete



Abl. Krs. Vie. 2018, S. 253

Bekanntmachung der Stadt Willich

Bebauungsplan Nr. 28 II W – nördlich Breite Straße -

hier: **Satzungsbeschluss und Inkrafttreten des Bebauungsplanes gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 44 Abs. 5 und 215 Abs. 2 BauGB.**

Der Rat der Stadt Willich hat am 19.12.17 den Bebauungsplan Nr. 28 II W – nördlich Breite Straße - gem. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666), in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) bekannt gemacht am 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung liegt ab sofort im Geschäfts-

bereich Stadtplanung der Stadt Willich, Technisches Rathaus, Rothweg 2 in Willich-Neersen, Zimmer 006 während der Dienststunden, und zwar

montags, dienstags und donnerstags

von 08.30 bis 12.30 Uhr

mittwochs

von 08.30 bis 12.30

und von 14.00 bis 17.00 Uhr

freitags

von 08.30 bis 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Über den Inhalt des Planes, der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der Bebauungsplan Nr. 28 II W – nördlich Breite Straße - wird gem. § 6 Abs. 1 der Verordnung über die Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht

(Bekanntmachungsverordnung - Bekanntm. VO) vom 26.08.99 (GV.NW. S. 516) in der derzeit gültigen Fassung mit Ablauf des Erscheinungstages der Ausgabe des Amtsblattes des Kreises Viersen, in der diese Bekanntmachung veröffentlicht wird, rechtskräftig.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus der nachfolgend abgedruckten Planskizze ersichtlich.

Als Kompensationsfläche für den Eingriff ist der Ausgleich entsprechend dem Umweltbericht zum Bebauungsplan anzulegen und zu erhalten. Die Zuordnung der Maßnahmen zu den Eingriffen erfolgt entsprechend der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung. Bei dem vorliegenden Bebauungsplan ist ein Biopwert von insgesamt 19.206 auszugleichen. Der defizitäre Wert muss extern ausgeglichen werden. Hierfür wird eine Kompensationsfläche von 4801,5 m² entsprechend der Kostenerstattungsregelungen nach dem Baugesetzbuch zur Verfügung gestellt. Der erforderliche Ausgleich wird in der Gemarkung Neersen, Flur 4, Flurstück 30, am Hagwinkel als Teil einer Sammelausgleichsfläche zur Verfügung gestellt.

Hinweise

- A) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
- B) Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes sind:

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Willich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

- C) Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bestätigung nach § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung NRW:

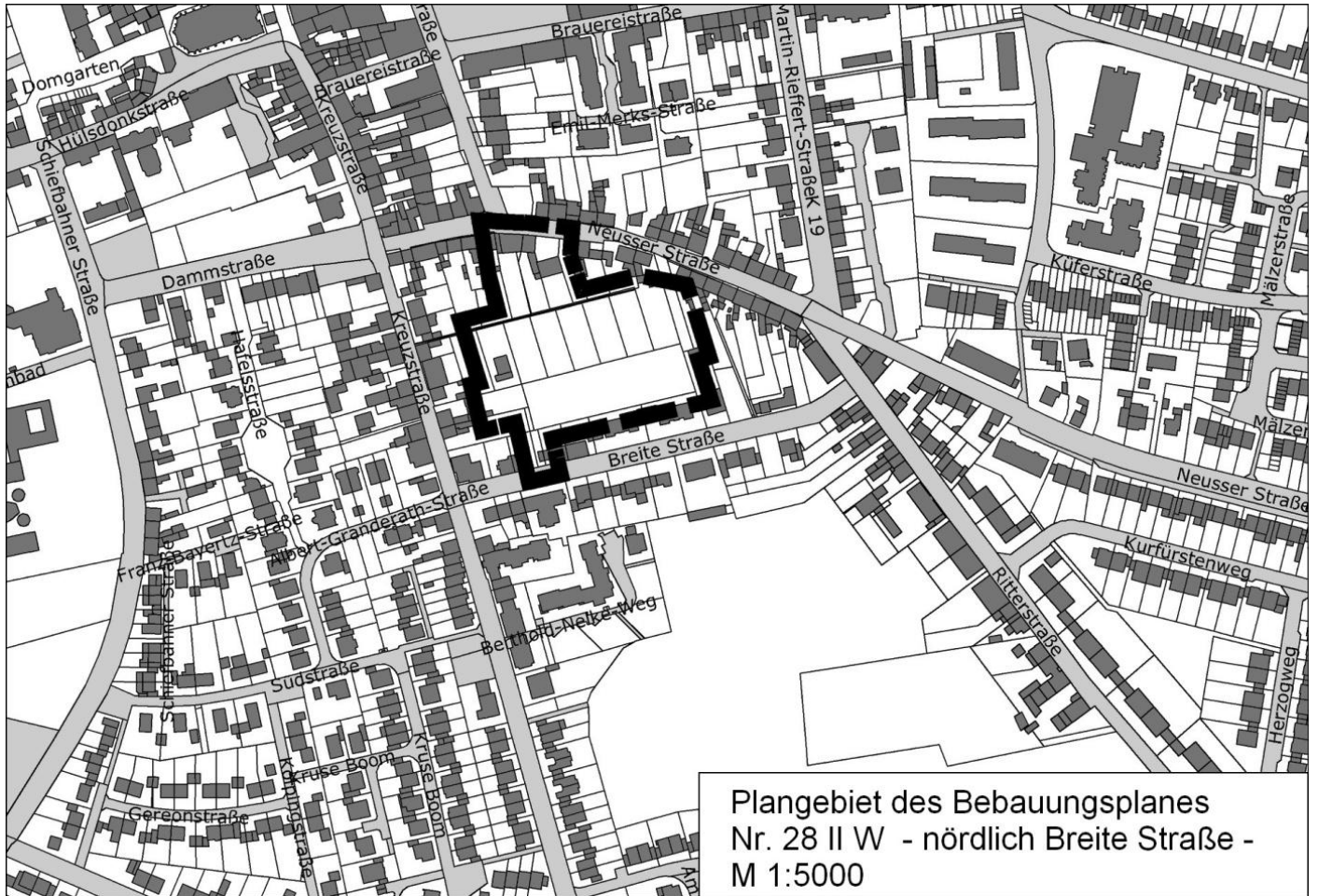
Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut des Satzungsbeschlusses mit dem Beschluss des Rates der Stadt Willich vom 19.12.17 über den Bebauungsplan Nr. 28 II W – nördlich Breite Straße - übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung verfahren wurde.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 28 II W – nördlich Breite Straße - Ort und Zeit, in der der Bebauungsplan zur Einsicht bereitgehalten wird sowie die aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) erforderliche Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Willich, 16.01.18

gez.
Heyes
Bürgermeister



Abl. Krs. Vie. 2018, S. 254

Bekanntmachung der Stadt Willich

Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Das nachstehend beschriebene Dienstsiegel des St.-Bernhard-Gymnasiums Willich, Ortsteil Schiefbahn, ist in Verlust geraten. Es wird hiermit für ungültig erklärt.

Beschreibung des Dienstsiegels:

Gummistempel, Durchmesser 37 mm, Umschriftung: St.-Bernhard-Gymnasium Willich-Schiefbahn. In der Mitte ist ein stilisiertes Kirchendach in signifikantem Hell-Dunkel-Wechsel auf dem Hintergrund eines Kreuzumrisses zu sehen. Unterhalb des stilisierten Kirchendaches ist das Wappen des Malteserordens.

Willich, den 27.02.2018

Stadt Willich
Der Bürgermeister
Im Auftrag
Gez.
Borghs

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 256

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Neersen

Der Entwurf des Haushaltsplanes der Jagdgenossenschaft Neersen für das Geschäftsjahr 2018 liegt aufgrund des § 7 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Zeit vom

12. März 2018 - 11. April 2018

während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Willich, Verwaltungsbüro Schloss Neersen, Hauptstraße 6, 47877 Willich, im Stadtteilbüro zur Einsichtnahme aus.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes können von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft Neersen Einwendungen erhoben werden. Diese können schriftlich an den Vorstand oder mündlich beim Schriftführer zur Niederschrift erklärt werden.

Über die Einwendungen beschließt die Jagdgenossenschaftsversammlung, die am

Mittwoch, den 11. April 2018 um 20:00 Uhr

im „Landgut Ramshof“, Ramshof 1 in 47877 Neersen, stattfindet.

Neersen, den 26.02.2018

gez. Rippers
(Vorsitzender des Jagdvorstandes)

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 256

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Neersen

Einladung zur Genossenschaftsversammlung

Gemäß § 9 Abs. 1 der Satzung der Jagdgenossenschaft Neersen vom 24.02.1980 lade ich hiermit die Jagdgenossen zu einer öffentlichen Genossenschaftsversammlung ein.

Die Versammlung findet am

Mittwoch, den 11. April 2018 um 20:00 Uhr

im „Landgut Ramshof“, Ramshof 1 in 47877 Neersen statt.

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung der Versammlung durch den Vorsitzenden
2. Verlesen der Niederschrift über die letzte Genossenschaftsversammlung
3. Bericht des Kassenverwalters über die Haushaltsrechnung 2017
4. Bericht der Kassenprüfer über die erfolgte Kassenprüfung 2017
5. Genehmigung der Haushaltsrechnung 2017
6. Entlastung des Kassenverwalters
7. Vorlage und Genehmigung des Haushaltplanes 2018
8. Entlastung des Vorstandes
9. Neuwahl des Vorstandes
10. Neuwahl der Kassenprüfer
11. Verschiedenes

In der Genossenschaftsversammlung kann sich jeder der Jagdgenossen vertreten lassen.

Vertreter bedürfen einer schriftlichen Vollmacht, die dem Vorsitzenden zu Beginn der Versammlung vorzulegen ist. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens zwei Jagdgenossen vertreten.

Neersen, den 23.02.2018

gez. Rippers
(Vorsitzender des Jagdvorstandes)

Hinweis:

Es wird dringend gebeten, etwaige Änderungen der Bankverbindung und Zu- oder Abgänge von Flächen dem Kassenverwalter mitzuteilen.

Bei Fragen melden Sie sich bitte beim Kassenwart, Herrn André Herrmann.

mobil: (01 52) 33 56 21 57 oder per E-mail: info@andre-herrmann-immobilien.

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 257

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Niederkrüchten

1. Haushaltssatzung der Jagdgenossenschaft Niederkrüchten für das Geschäftsjahr 2018/2019

Aufgrund des § 14 der Satzung der Jagdgenossenschaft Niederkrüchten vom 31.07.1980 zuletzt geändert am 12.03.2001 hat die Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Niederkrüchten am 26.02.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2018/2019 wird

im Ergebnisplan

Gesamtbetrag der Erträge	24.050,00 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen	26.560,00 EUR

im Finanzplan

Gesamtbetrag der Einzahlungen	24.050,00 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen	25.060,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Geschäftsjahr 2018/2019 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme

ab dem 15. März 2018 während der Dienststunden bei der Gemeindeverwaltung Niederkrüchten, Rathaus Elmpt, Laurentiusstraße 19, Zimmer 23, öffentlich aus.

Jagdvorsteher

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 258

Niederkrüchten, den 26. Februar 2018

gez. Michiels
Jagdvorsteher

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 257

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Niederkrüchten

Beschluss der Jahresrechnung 2016/2017 und die Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2016/2017

I.

Aufgrund des § 7 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NW. 1995 S.2) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 876) hat die Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Niederkrüchten am Montag, den 26. Februar 2018, die am 21. Februar 2018 von den Kassenprüfern geprüfte Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2016/2017 beschlossen:

Die Jahresrechnung hat folgendes Ergebnis:

Verwaltungshaushalt

Einnahmen	28.633,21 EUR
Ausgaben	28.633,21 EUR

Vermögenshaushalt

Einnahmen	4.621,26 EUR
Ausgabe	4.621,26 EUR

Dem Vorstand und der Geschäftsführung wurde für das Geschäftsjahr 2016/2017 Entlastung erteilt.

II.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung liegt zur Einsichtnahme ab dem 15.03.2018 während der Dienststunden bei der Gemeindeverwaltung Niederkrüchten, Rathaus Elmpt, Laurentiusstraße 19, Zimmer 23, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Niederkrüchten, den 26. Februar 2018

gez. Michiels

Bekanntmachung der Sparkasse Krefeld

Aufgrund unseres Aufgebotes vom 11.12.2017 sind an dem von der Sparkasse Krefeld ausgestelltem Sparkassenbuch

Nr. 3196647386

keine Rechte geltend gemacht worden. Gemäß Abschnitt 6 des zweiten Teils („Geschäftsrecht“) der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften - AVV - zum Sparkassengesetz (SpkG) durch den Runderlass des Finanzministeriums NRW vom 27.10.2009, wird die Sparurkunde hierdurch für kraftlos erklärt.

Krefeld, den 11.03.2018

Sparkasse Krefeld

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 258

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 05.02.2018

**- Aktenzeichen 03280297398/grä
gegen:**

Herrn
Konstantin Petrovich Shoshev
Engelblecker Straße 326
41066 Mönchengladbach

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 09.03.2018

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 258

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Bekanntmachung zur 21. Sitzung des Kreistages am Donnerstag, 22.03.2018, 18:00 Uhr im Sitzungssaal im Forum

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Haushalt 2018
 - 1.1. Kostenfreier Eintritt in das Niederrheinische Freilichtmuseum; Anträge der Kreistagsfraktionen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE
 - 1.2. Haushalt 2018; hier: Bereitstellung zusätzlicher Haushaltsmittel zum Thema: „Erinnerungskultur bewahren und stärken, Radikalismus und Antisemitismus in den Schulen vorbeugen“
 - 1.3. Basisfinanzierung einer Beratungsstelle für Menschen mit erworbenen Hirnschädigungen; Antrag der SPD-Kreistagsfraktion
 - 1.4. Mobile Retter; Antrag der SPD-Kreistagsfraktion
 - 1.5. Weiterführung der öffentlich geförderten Beschäftigung; hier: Gebrauchtgüterkaufhaus der kaufbar gGmbH
 - 1.6. Haushaltssatzung 2018 mit Haushaltsplan, Stellenplan und sonstigen Anlagen
2. Wahlen zu Ausschüssen und Gremien
 - 2.1. Wahlen zu Ausschüssen und Gremien; Nachbesetzung der Bau-Begleitkommission
 - 2.2. Wahlen zu Ausschüssen und Gremien; Besetzung im Beirat bei der unteren Naturschutzbehörde

- 2.3. Wahlen zu Ausschüssen und Gremien; Benennung von Vertretern für den Verbandsrat und den Widerspruchsausschuss des Niersverbandes
3. Nachhaltige Kreisverwaltung
4. Einrichtung der Fachklasse des dualen Systems „E-Commerce-Kauffrau/mann“ am Berufskolleg Viersen zum Schuljahr 2018/2019
5. Errichtung der Fachklasse des dualen Systems „Fachpraktiker/in Service in sozialen Einrichtungen“ am Berufskolleg Viersen zum Schuljahr 2018/2019
6. Allgemeinverfügung nach § 58 Absatz 4 Landesnaturschutzgesetz NRW - Reiten im Wald in bestimmten Waldflächen des Kreises Viersen nur auf gekennzeichneten Reitwegen
7. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen
8. Ermächtigungsübertragungen nach § 22 GemHVO
9. Neufassung der Entschädigungsregelung für die stellvertretenden ehrenamtlichen Kreisbrandmeister
10. Mitteilungen des Landrates
11. Anfragen nach § 8 der Geschäftsordnung

Nichtöffentliche Sitzung

12. Mitteilungen des Landrates
13. Anfragen nach § 8 der Geschäftsordnung

Viersen, 08.03.2018

D r . C o e n e n
Landrat

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 259

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen

- Amt für Personal und Organisation -

Rathausmarkt 3,

41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1755

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung

des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis

zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Dr. Andreas Coenen

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen
